

Statuten des Boule Club Belp

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Boule Club Belp" (hienach BCB genannt) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60-79 im ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz in Belp.
- 1.2 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Das Wort Boule und Pétanque ist gleich zu setzen. In der Schweiz bezeichnen beide Ausdrücke die gleiche Sportart.

2. Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Boule-Sports durch deren kameradschaftliche Pflege der Mitglieder.
- 2.2 Die aktive Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Versammlungen.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied des "Secteur Alémanique de Pétanque" (SAP), der seinerseits dem "Fédération Suisse de Pétanque" (FSP) angeschlossen ist.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglied des BCB kann jede natürliche Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Boulespieler identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert.

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die regelmässig Boule spielen, Passivmitglieder solche, die sich vom aktiven Boulespiel zurückgezogen haben oder dem BCB, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Boule beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Unterschied der beiden Mitgliedschaftsarten erschöpft sich hierin.

Durch seinen Beitritt zum BCB verpflichtet sich das Mitglied, kameradschaftlich im Verein mitzuwirken, die vom Verein bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden könnte.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Boule-Sport oder um den BCB verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

- 3.2 Gesuche um Mitgliedschaft in den BCB werden an den Vorstand gestellt und geprüft. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Hauptversammlung beschliesst, auf Antrag des Vorstands, über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.3 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 31. Dezember eines Jahres gestellt werden, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.

- 3.4 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden in der Regel automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

- 3.5 Mitglieder, die die Interessen des BCB schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Hauptversammlung zu.

4. Organisation

Die Organe des BCB sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Hauptversammlung

- 4.1.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzungen der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugestellt werden. Der Vorstand bringt diese den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis.

Die Hauptversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Hauptversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand zu stellen.

- 4.1.2 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigten, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung des BCB oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- 4.1.3 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall oder im Fall, wo ein Geschäft die Person des Präsidenten selbst betrifft, vom Vize-Präsidenten geleitet.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Sekretär, im Fall seiner Verhinderung durch ein vom Präsident bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verhandlungsordnung wird vom Präsident bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung Stimmenzähler.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und des BCB.

4.1.4 Der Hauptversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des BCB
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 Personen. Ihm gehören an:

- der Präsident
- der Vize-Präsident
- der Sekretär
- der Kassier
- Beisitzer (fakultativ)

Mit Ausnahme des Präsidenten können Vorstandsmitglieder zwei Ämter gleichzeitig ausüben.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder wieder wählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder, treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein bzw. gelten bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl als gewählt.

4.2.2 Der Vorstand trifft auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zusammen so oft es die Geschäfte des BCB erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im Voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäfts verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Über Beschlüsse von ordentlichen Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

4.2.3 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- er setzt seine rechtsverbindlichen Unterschriften fest und vertritt den BCB nach aussen
- er besorgt die täglichen Geschäfte und führt den BCB im Sinne des Vereinszwecks
- er vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- er beruft die Hauptversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor
- er arbeitet allfällige Reglemente aus und legt sie der Hauptversammlung vor

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers und die Belege und legen dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

5. Mittel

- 5.1 Die finanziellen Mittel des BCB bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Beiträgen, Spenden von Gönnern und aus Reinerträgen von Veranstaltungen.
- 5.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung im Rahmen des Budgets auf Antrag des Vorstandes festgesetzt und in drei Kategorien unterteilt: Aktivmitglieder, Junioren bis zum vollendeten 20 Altersjahr und Passivmitglieder.
- Sämtliche Beiträge sind nach der Rechnungsstellung durch den Kassier zur Zahlung fällig.
- 5.3 Für besondere Investitionen kann der Vorstand Anteilscheine ausgeben; diese werden von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Sobald es das Vereinsvermögen erlaubt, werden die Anteilscheine auf Beschluss vom Vorstand zurückbezahlt und vernichtet. Über die Besitzer von Anteilscheinen ist eine separate Liste zu führen.
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten des BCB haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- 5.5 Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Benutzers der Boule-Anlage.

6. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, mit welchem die Rechnung abzuschliessen ist.

7. Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das nach Abzug der Auflösungskosten verbleibende Vereinsvermögen nach Beschluss der Hauptversammlung an eine Einrichtung zur Förderung des Boule-Sports oder an eine andere gemeinnützige Organisation.

8. Inkrafttreten und Statutenänderungen

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründerversammlung des BCB vom 17.06.2009 von den Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen worden und wurden an der Hauptversammlung vom 20.02.2019 revidiert.

Belp, den 20.02.2019

Der Präsident:
sig. Martin Jordi